

# Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über den Schutz des Meistertitels

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **43 (1927)**

Heft 23

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-581996>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Balata-Riemen  
Leder-Riemen  
Techn.-Leder



Gegründet 1866  
Teleph. S. 57.63  
Telegr.: Ledergut

ler, Hch. Jenne, Dr. Rud. Leopold, J. Sauter-Wahl, G. Ruffhaumer, Zentralverwalter E. Angst vom A. C. B. und Redaktor F. Rügler. Die Bauleitung wurde den Architekten Hans Von der Mühl und Paul Oberrauch B. S. A. und S. J. A. und Rud. Christ S. J. A. übertragen, und am 11. August 1926 wurde auf dem an der Ecke Gundeldingerstraße Thiersteinerallee gelegenen, zirka 9400 m<sup>2</sup> fassenden Terrain der Genossenschaft mit den Bauarbeiten begonnen.

Für die Situation der Baukörper war vor allem eine gute Ost-West-Orientierung maßgebend und das Bestreben, möglichst vielen Wohnungen den Vorzug des Ausblicks auf die baumbestandene Gundeldingerstraße zu geben, welche auf ihrer Südfseite in der IV. Bauzone liegt und demgemäß nur eine niedrige und lockere Bebauung erhalten wird. Dies führte die Architekten zu einer Anlage um einen großen Wohnhof, der durch turmartige Ausbauten an den seine Öffnung flankierenden Häusern an der Gundeldingerstraße einen wirkungsvollen äußern Abschluß erhält. Eine Gartenanlage in der Mitte mit einem von Bäumen umgebenen Brunnenplatz verhütet den Eindruck des Kasernenhofs, der sonst in dem mächtigen, nur nach der Gundeldingerstraße offenen Häusergeleert entstehen könnte, und soll durch ein Preisausschreiben des staatlichen Kunktkredits einen plastischen Schmuck bekommen.

Die neue Baugruppe bietet nun, auch in der farbigen Behandlung einheitlich erfasst, einen denkbar geschlossenen und ruhig harmonischen äußern Anblick. Außer den runden Gäusbauten am Hofeingang der Gundeldingerstraße ist jede nur dekorative Zutat vermieden. In warmem Rot leuchten auf den Straßenseiten über dunklerem Erdgeschoss und Steinsockel die etwas vorspringenden Wandflächen der Stockwerke, nur unterbrochen von weißen Ablaufrohren, die in regelmäßigen Abständen die Wände gliedern. Ähnlich wie bei den oben genannten Rundtürmen mit ihrem leichten Umgang, aber härter und wuchtiger wird die Ecke Thiersteinerallee/Gundeldingerstraße, (wo sich der A. C. B. Laden befindet) durch umlaufende schwere Betonbalkone hervorgehoben; ohne der Gesamtwirkung Abbruch zu tun, verhüten sie ein Abgleiten des Blickes und geben der etwas schwereren Baumasse Halt. Laufener Klinker bilden die Türneinfassungen und erinnern in ihrer kühlen Sachlichkeit an holländische Backsteinhäuser. Die Innenhöfe mit den Rächenterrassen sind alle in gelbem Anstrich gehalten, wobei die T-Eisenkonstruktionen und Geländereinfassungen der Rächenterrassen, deren Brüstungen aus Sternitplatten in ihrer ursprünglichen Farbe belassen worden sind, in lichtem Stahlblau erscheinen. Auch der große Wohnhof gegen die Gundeldingerstraße wird durch seine gelbe lichte Farbe von den dunkeln und warmen Wänden der Straßenseite aufgehellt und einheitlich zusammengehalten. Das einfache Dach springt etwas über die Fassade hinaus und gibt ihr so nach oben einen kräftigeren Abschluß, analog dem leichten Sims, der das Erdgeschoss von den obern Stöcken trennt.

In den Mietshäusern sind insgesamt 133 Wohnungen untergebracht, und zwar 27 Vierzimmer-Wohnungen, 97 Dreizimmer-Wohnungen und 9 Zweizimmer-Wohnungen. In jedem Haus sind 5 Wohnungen, die sich auf Erdgeschoss und 4 weitere Stockwerke verteilen. Diese enthalten neben den entsprechenden Zimmern eine Küche

mit Rächenterrasse gegen die innere Hofseite resp. Rückseite, Badezimmer mit Boiler und Toilette, W. C. Bei den Gäuhäusern sind die Terrassen gegen die Straße beziehungsweise gegen den Wohnhof gelegt, besonders reizvoll im Fond des großen Wohnhofs, wo sie in der Art von Brückenbögen die Verbindung zwischen Mittel- und Seitentrakt herstellen. Zu jeder Wohnung gehört ein Estrichverschlag und ein Kelleranteil. Gemeinsam ist der Waschküchengeräum im Dachgeschoss und der modern ausgestattete Waschküchengeräum im Keller. Die Häuser wurden in Backsteinmauerwerk aufgeführt, die Leichtwände in Schlackenplatten, die Dächer mit Ziegeln eingedeckt. Die Treppen, Bodenbeläge und Sockel in den Treppenhäusern sind in Naturgranit ausgeführt. In allen Zimmern sind gedämpfte Buchenböden, in Vorplätzen, Küchen und Bädern rote Steinzeugplatteneckplatten. Eine strenge Normierung von Türen, Fenstern und Einzelbestandteilen verbilligte und vereinfachte die weitere Ausführung. Ofenheizung gewährt jedem Mieter individuelle Erwärmung seines Wohnanteils. Eine kleine Ausstellung, zwei Musterwohnungen von verschiedener Größe, zeigte vor etlichen Wochen, wie behaglich und komfortabel sich die praktisch angelegten Mietshäuser bewohnen lassen.

Die ganze Bauaufgabe, eine der größten, die in den letzten Jahren auf dem Gebiet des Wohnungswesens in Basel zu lösen war, ist von der Bauleitung mit großer Liebe und bis ins kleinste gehender Sorgfalt durchgearbeitet und ausgeführt worden und verdient in ihrer schlichten Schönheit und ehrlichen Sachlichkeit die Aufmerksamkeit aller Freunde der Baukunst.

(„Basler Nachr.“)

## Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über den Schutz des Meistertitels.

Art. 1. Vorschlag des Berufsverbandes. Auf Vorschlag eines Berufsverbandes oder einer Gruppe von Berufsverbänden, die wenigstens einen gewissen Bruchteil der Angehörigen eines gewerblichen Berufes umfaßt (Art. 12), kann das Recht zur Führung des Meistertitels in diesem Beruf von einem Fähigkeitsnachweis abhängig gemacht werden.

Art. 2. Reglement über den Erwerb des Fähigkeitsausweises. Ueber die Bedingungen für den Erwerb des Fähigkeitsausweises sind in einem Reglement, das als Bestandteil des Vorschlags gilt, die nötigen Bestimmungen aufzustellen.

Der Fähigkeitsausweis wird auf Grund einer Prüfung über die zur selbständigen Ausführung der Berufsarbeiten erforderlichen Fähigkeiten, Kostenberechnung, Buch- und Rechnungsführung und Berufskunde erworben (Meisterprüfung). Die Anforderungen für den betreffenden Beruf sind im Reglement zu bestimmen.

Zur Deckung der Kosten kann eine Prüfungsgebühr vorgesehen werden.

Gegenüber Berufsangehörigen, die nicht Mitglieder des Verbandes sind, dürfen keine andern Bedingungen für den Erwerb des Fähigkeitsausweises festgesetzt werden als gegenüber Verbandsmitgliedern.

# Asphaltprodukte

# Isolier-Baumaterialien

## Durotect - Asphaltoid - Nerol - Composit

### MEYNADIER & C<sup>IE</sup>, ZÜRICH.

1674

Art. 3. Formelle Voraussetzungen für die Rechtsgültigkeit des Vorschlags. Vorschlag und Reglement müssen auf einem statutengemäßen Beschluß der Mitgliederversammlung oder dem Ergebnis einer Urabstimmung des Verbandes beruhen.

Art. 4. Prüfung und Veröffentlichung des Vorschlags. Der Vorschlag ist mit Reglement dem Bundesrat zu unterbreiten, der ihn, wenn die Voraussetzungen der Art. 1—3 erfüllt sind und das geltende Recht nicht verletzt wird, unter Ansetzung einer angemessenen Einsprachefrist im Handelsamtsblatt und in Fachblättern veröffentlicht.

Art. 5. Genehmigung. Wird von den Berufsangehörigen innert der angeetzten Frist keine Einsprache erhoben, so gelten Vorschlag und Reglement als genehmigt.

Wird Einsprache erhoben, so entscheidet über die Genehmigung endgültig der Bundesrat. Eine Genehmigung ist jedoch ausgeschlossen, wenn die Zahl der Berufsangehörigen, die innert der angeetzten Frist Einsprache erhoben haben, größer ist als die Zahl der dem Verband angeschlossenen Berufsangehörigen.

Ist die Genehmigung erfolgt, so werden die dadurch verbindlich gewordenen Bestimmungen vom Bundesrat unter Angabe des Beginns der Wirksamkeit veröffentlicht und in die eidgenössische Gesetzesammlung aufgenommen.

Art. 6. Aenderung des Reglements. Für Aenderungen des Reglements sind die Bestimmungen der Artikel 1—5 entsprechend anwendbar.

Der Vorschlag zur Aufhebung kann auch von Berufsangehörigen gemacht werden, die keinem Verbandsangehörigen angehören.

Art. 7. Durchführung. Die Durchführung der vorgesehenen Prüfungen ist in der Regel Sache des betreffenden Berufsverbandes. Die Aufsicht führt der Bundesrat durch Experten, die er aus den Kreisen des Gewerbes oder der Wissenschaft ernannt.

Der Bundesrat kann Lehrwerkstätten und Fachschulen ermächtigen, entsprechende Prüfungen abzunehmen. Der Berufsverband hat das Recht, hierzu einen Experten abzuordnen.

Zu den Prüfungen ist jeder Schweizerbürger zuzulassen, der in vollen Ehren und Rechten steht, die Lehrlingsprüfung mit Erfolg bestanden hat oder einen entsprechenden Nachweis abgeschlossener beruflicher Ausbildung erbringt und seit dem Abschluß der Lehrzeit mindestens drei Jahre im Beruf tätig gewesen ist. Die Ausländer sind den Schweizerbürgern gleichzustellen, wenn diese in dem betreffenden Staat denselben Rechtsschutz genießen oder wenn die Gleichstellung völkerrechtlich vereinbart ist.

Wer die Prüfung mit Erfolg bestanden hat, erhält das Meisterdiplom. Es wird vom Präsidenten der Prüfungskommission und dem eidgenössischen Experten unterzeichnet. Dieser hat das Recht und die Pflicht, gegen die Verleihung des Meisterdiploms Einsprache zu erheben, wenn die Leistungen des Bewerbers keine Gewähr

dadür bieten, daß er die zur selbständigen Ausführung der Berufsarbeiten erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt.

Die Ausstattung der Diplome wird durch Verordnung bestimmt.

Ueber Beschwerden entscheidet endgültig der Bundesrat oder eine von ihm hierfür bezeichnete Amtsstelle.

Art. 8. Publikation der Namen, Registereintrag. Die Namen der diplomierten Meister werden in den Fachzeitungen und Lokalblättern veröffentlicht und nach Berufen geordnet in ein Gesamtregister eingetragen, das jedermann zur Einsicht offen steht.

Art. 9. Strafrechtlicher Schutz. Unbefugte Führung des Titels diplomierter Meister wird, auf Antrag, mit Buße von 5 bis 500 Franken bestraft.

Die Kantone bezeichnen die zuständigen Gerichte und bestimmen das Verfahren. Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone. Diesen fällt auch der Ertrag der Bußen zu.

Der Strafantrag ist innert 3 Monaten nach Kenntnis der mißbräuchlichen Verwendung des Titels zu stellen.

Die Uebertretungen verjähren nach 6 Monaten. Liegt jedoch eine strafbare Handlung vor, für die nach kantonalem Strafrecht eine längere Verjährungsfrist besteht, so gilt diese auch für die Uebertretung dieses Gesetzes.

Eine erkannte Strafe verjährt in einem Jahr nach der Urteilsfällung.

Soweit das Gesetz nichts abweichendes bestimmt, sind die allgemeinen Bestimmungen des Bundesstrafrechts anwendbar.

Art. 10. Vorzug bei Vergabung von Arbeiten und bei der Wahl von Experten. Bei Vergabung von Arbeiten hat die Bundesverwaltung den diplomierten Meistern den Vorzug zu geben, ebenso bei der Wahl von Experten.

Ueber Beschwerden entscheidet endgültig der Bundesrat.

Art. 11. Recht zur Haltung von Lehrlingen. Nach den Bestimmungen der Artikel 1—7 kann die Haltung von Lehrlingen davon abhängig gemacht werden, daß der Betriebsinhaber oder ein Angestellter des Betriebs den Fähigkeitsausweis als Meister in dem betreffenden Beruf erworben hat. Im Vorschlag des Berufsverbandes sind die nötigen Uebergangsbestimmungen vorzusehen.

Die zuständige kantonale Behörde kann in besondern Fällen, in denen auf andere Weise Gewähr für eine fachgemäße Ausbildung geboten ist, die Haltung von Lehrlingen auf Zusehen gestatten, auch wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Widerhandlungen werden gemäß Artikel 9 bestraft.

Art. 12. Vollzug des Gesetzes. Beginn der Wirksamkeit. Der Bundesrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Er erläßt die nötigen Ausführungsvorschriften, insbesondere nähere Bestimmungen über die Vorschlags- und Einspracheberechtigung.

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetz und Bundesbeschlüsse wird er die Bekanntmachung dieses Gesetzes veranlassen und den Beginn seiner Wirksamkeit festsetzen.

## Schwefel als Holzimprägnierungsmittel.

Als antiseptisches (fäulnisbekämpfendes) Mittel war der Schwefel schon lange Zeit bekannt; zur Holzkonserverung wurde er jedoch praktisch noch kaum herangezogen. Über eine solche Verwendung, und zwar mit flüssigem Schwefel, schreibt „Le Genie Civil“ folgendes: Man kann heute sagen, daß die Aufnahme von Schwefel das Holz nicht nur und zwar ähnlich wie Kreosot etc., gegen Fäulnis schützt, sondern auch dessen Festigkeit (Härte) erhöht und es säurebeständig macht. Im allgemeinen läßt sich jede Holzart durch Eintauchen in flüssigen Schwefel in offenen Behältern behandeln. Die aufgenommene Schwefelmenge richtet sich je nach der Holzart. Verwendung eines Vakuums (luftentleerten Raumes im Holzkörper) oder von Druck beschleunigt zwar den Vorgang, doch wird dadurch sehr häufig schließlic nicht eine größere Schwefelmenge ins Holz hineingebracht, als durch einfaches Eintauchen desselben in offene Behälter; die größeren Kosten einer solchen beschleunigten Imprägnierung stehen zu dem erzielten Erfolge in keinem Verhältnis.

Das Holz bleibt 5 bis 6 Stunden im flüssigen Schwefel bei 140 bis 150 Grad Celsius und dann noch etwa 4—5 Stunden bei einer Temperatur von 120 bis 125 Grad Celsius. Der Grad der Aufsaugung wird an der Schwimmfähigkeit des Holzes im Schwefelbad erkannt. Es wird sich empfehlen nur trockenes Holz zu verwenden, da feuchtes Holz den Schwefel nicht oder nur sehr langsam einläßt. Die aufgenommenen Schwefelmengen schwanken je nach der Holzart in weiten Grenzen. So nimmt die Koteiche 40 %, die Fichte dagegen 64 %, die Zypresse 60 %, die Kiefer sogar 75 % und die Pappel 76 % ihres Eigengewichtes auf. Durch diese Schwefelbehandlung nimmt besonders die Druckfestigkeit des Holzes zu, zum Beispiel bei Kiefernholz von 250 auf 400 kg pro m<sup>2</sup>. Auch die Härte steigert sich somit wesentlich (zum Beispiel bei der kanadischen Tanne um das Dreifache). Was die Wirkung der Schwefelung gegenüber jener der sonst angewendeten Imprägnierungsmittel (Kreosot, Metallsalze) anbelangt, so ist zu beachten, daß der Schwefel nach der Aufnahme durch das Holz sich zurückkristallisiert, wobei er die Holzporen verschließt, somit bei gewöhnlichen Temperaturen nicht entweichen kann; er verhindert dadurch aber auch das Eindringen von holzzerstörenden Pilzen, Bakterien usw., auch Insekten. Geschwefeltes und dadurch erhärtetes Holz wird überall dort verwendet werden können, wo es auf größere Widerstandsfähigkeit gegen Druck bei größerer Dauerhaftigkeit der Holzfasern ankommt, so zum Beispiel als Eisenbahnschwellen (mit größerer Sicherheit wohl aber nur bei elektrischer Zugförderung!), zu Radspindeln, als Masten, Handgriffe von Werkzeugen, als Pfasterholz und dergleichen.

Jng. P—y.

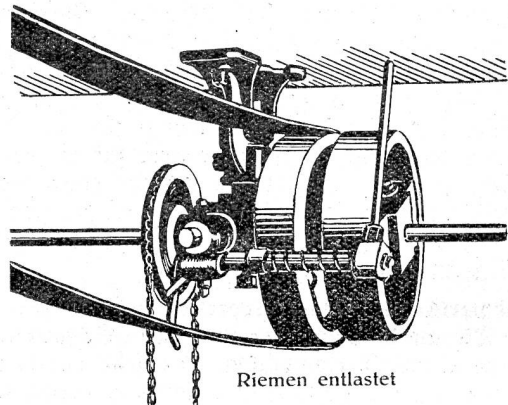
## Zweiteilige Riemenkupplung mit Ein- und Ausrücken auf der Transmission und gleichzeitiger Riementlastung.

(Eingefandt.)

Riemenföhrer sind an und für sich nichts neues, kannte man doch solche schon vor 50 Jahren, doch haben sich diese nur in wenigen größeren Betrieben eingebürgert.

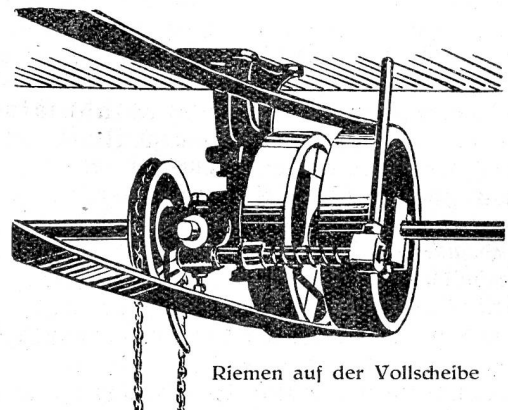
Man konnte wohl den Riemen ableiten, nicht aber wieder hinüberleiten. Man versuchte zwar durch Anpressen der Beerscheibe an die volle oder durch eine Art Reibungskupplung dies zu bewerkstelligen, was aber meistens nach kurzer Zeit versagte oder zu teuer und umständlich kam.

Nach jahrelangen Versuchen hat sich nun die Transmissionsfabrik G. Zink, St. Gallen, eine sehr einfache und doch handliche zweiteilige Riemenkupplung patentieren lassen. Schweizer Patent Nr. 120,593, Deutsches Reichspatent Nr. 440,305. Es sind nicht nur sämtliche Mängel beseitigt, sondern der Riemen ist sogar bei Nichtgebrauch entlastet.



Riemen entlastet

Der Erfinder ging vom alten Grundsatz aus: der Riemen sucht die höchste Stelle. Die Versuche mittelst Exzenter hatten einen vollständigen Erfolg. Nun wurden der Reihe nach praktische Versuche gemacht in Maschinenfabriken, Gießereien, Webereien, Sägereien, sowie in der Textilbranche. Selbst die schnell laufenden Holzbohrmaschinen wurden ohne Vorlege angetrieben, also direkter Antrieb von der Transmission aus, das heißt sowohl von der Decke als auch von unten, und zwar mit bestem Erfolg.



Riemen auf der Vollscheibe

Die Ersparnisse an Kraft und Riemen sind überraschend groß, wenn man bedenkt, daß manche Maschine nicht nur Stunden, sondern Tage, ja nicht selten Wochen lang still steht und während dieser Zeit der Riemen getrieben werden muß und an den Ringgabeln verschleißt.

Reparaturen an Beerscheiben, sowie das unangenehme Geräusch derselben hören auf. Als weiterer Vorzug ist zu erwähnen, daß das Auflegen sowie Abwerfen des Riemen, welches nur durch geschickte Arbeiter vorgenommen werden kann, wegfällt, indem ja bei Nichtgebrauch der Riemen von selbst still steht und entlastet wird. Der Preis der Riemenkupplung ist in Anbetracht der Serienfabrikation ein sehr bescheidener. Die Montage kann leicht von jedem Mechaniker besorgt werden.

Während der Ausstellung sind einige Apparate in der Werkstätte zu sehen.